



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– Amtsblatt –



68. JAHRGANG

AACHEN, DEN 28. FEBRUAR 2013

NR. 4

STÄDTEREGION AACHEN

**Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen
für den Wahlkreis 88 – Aachen II
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 19 Bundeswahlgesetz)

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 88 – Aachen II auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gem. § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1501), beim Städteregionsrat als Kreiswahlleiter, A 15 -Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Zimmer E 477-479

bis spätestens 15. Juli 2013, 18.00 Uhr,

einzureichen.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Kreiswahlleiter erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 15. Juli 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Wahlvorschlagsrecht; Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können

1. von Parteien,

2. von einzelnen Wahlberechtigten und Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (17.06.2013) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Bundeswahlleiters, www.bundeswahlleiter.de, erhältlich.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

C. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe (§§ 20, 21 Bundeswahlgesetz)

In einem Wahlvorschlag kann als Bewerber nur aufgestellt werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Ausgeschlossen

vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt sowie derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst) sowie derjenige, der sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Das Wahlgesetz kennt also keine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen; es lässt lediglich zu, dass der Wahlkreisbewerber auch in einer Landesliste benannt wird.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Parteibewerber enthält § 21 Bundeswahlgesetz darüber hinaus zwingende Rahmenvorschriften über die Aufstellung. Durch diese soll sichergestellt werden, dass die Auswahl der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt wird.

Danach kann in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerber einer Partei nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (s. auch weiter oben unter Punkt C, 2. Absatz).

Mit am 07.08.2012 veröffentlichten Beschluss vom 04.07.2012 in Sachen Wahlrecht der Auslandsdeutschen; Az. 2 BvC 1/11 und 2 BvC 2/11 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung des Wahlrechts der im Ausland lebenden Deutschen, sog. Auslandsdeutsche, in § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz für nichtig erklärt. Bisher waren nach dieser Regelung diejenigen im Ausland lebenden Deutschen wahlberechtigt, die nach dem 23.05.1949 und vor ihrem Fortzug mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst

gewöhnlich aufgehalten hatten. Diese Regelung ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar.

Das bedeutet für diesen Personenkreis, dass nach derzeitigem Rechtsstand eine Teilnahme an der Bundestagswahl auf Grund der fehlenden Wahlberechtigung nicht stattfinden kann.

Weiterhin wirkt sich diese Entscheidung auf die Parteibewerberaufstellung zu Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten insoweit aus, als nur diejenigen Parteimitglieder in den Mitglieder- und Vertreterversammlungen stimmberechtigt sind, die im betreffenden Kreis auch wahlberechtigt sind (siehe §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 5 Bundeswahlgesetz). Gleiches gilt für die nach § 20 Abs. 2 S. 2 Bundeswahlgesetz für Kreiswahlvorschläge und nach § 27 Abs. 1 S. 2 Bundeswahlgesetz für Landeslisten erforderlichen Unterstützungsunterschriften (s. Punkt D.).

Mit einer zeitnahen verfassungskonformen Regelung durch den Gesetzgeber wird gerechnet. Sobald diese in Kraft tritt, wird eine entsprechende ergänzende Bekanntmachung erfolgen.

Als Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Der Landesvorstand (bzw. die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände) oder die sonst hierzu in der Parteisatzung ermächtigte Stelle kann gegen den Beschluss der zuständigen Versammlung Einspruch erheben und dadurch eine Wiederholung der Abstimmung erzwingen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Über die Wahl des Parteibewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen, für die das Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung benutzt werden soll. Die Niederschrift erhält Angaben über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlage 18 zur Bundeswahlordnung).

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß für die Aufstellung des Bewerbers in einer Wählergruppe.

D. Form und Inhalt von Unterstützungsunterschriften (§§ 20 Bundeswahlgesetz, 34 Bundeswahlordnung)

Wahlvorschläge von neuen Parteien, Wählergruppen oder eines Einzelbewerbers müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Sog. Auslandsdeutsche sind nach aktuellem Rechtsstand nicht wahlberechtigt und damit nicht befugt, eine Unterstützungsunterschrift zu leisten (vgl. hierzu Ausführungen zu Punkt C).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung zu erbringen.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Gleiches gilt sinngemäß für Wählergruppen.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Gleiches gilt sinngemäß für Wählergruppen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Damit keine „Blankounterschriften“ gesammelt werden können, sind bei der Anforderung der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort- des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei (ggf. auch Kurzbezeichnung) bzw. das Kennwort der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers anzugeben. Die Angaben werden vom Kreiswahlleiter auf jedem einzelnen Vordruck vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen bzw. allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Bundeswahlgesetz zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; ferner sind der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort- des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts beizufügen. Diese wird kostenfrei durch die Gemeinde ausgestellt, bei der der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis einzutragen ist. Hierdurch wird bestätigt, dass der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt oder gesondert erteilt werden.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

E. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 34 Bundeswahlordnung)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 Bundeswahlordnung) sind grundsätzlich beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und er für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der dem Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur Bundeswahlordnung),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur Bundeswahlordnung),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist. Mit der Niederschrift ist die Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur Bundeswahlordnung) einzureichen. Mit dieser Bescheinigung wird gegenüber dem Kreiswahlleiter versichert, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Im Falle eines Einspruches ist auch eine Ausfertigung über die wiederholte Abstimmung beizufügen. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung einzureichen. Gleiches gilt sinngemäß für Wählergruppen,

gegebenenfalls

- d) der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer neuen Partei, einer Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers handelt,

- e) mindestens 200 Unterstützungsunterschriften.

F. Erforderliche Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge zu verwendenden amtlichen Vordrucke stellt der Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

G. Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sowie Vordrucke sind ab sofort im Haus der StädteRegion Aachen- Adresse siehe Buchstabe A.- erhältlich. Persönliche Vorsprachen bitte ich vorab telefonisch unter 0241/5198-2347 zu vereinbaren. Die Vordrucke können auch telefonisch unter den Rufnummern 0241/5198-2347/2357 oder per e-mail (wahlen@staedteregion-aachen.de) angefordert werden. Darüber hinaus stehen meine Mitarbeiter/innen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Aachen, den 21.02.2013

*Der Kreiswahlleiter
i. V. Hartmann*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom 25.02.2013
Aktenzeichen: A 36.2.3 Pue
an Herrn Benjamin Kruschack,
zuletzt wohnhaft in der Maubacher Straße 11,
52134 Herzogenrath

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 25.02.2013

Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom 21.02.2013,

Aktenzeichen 08/14

an Rouf HAJEBRAHIMI,

zuletzt wohnhaft Robert-Koch-Straße 23, 52066 Aachen

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 25.02.2013

Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils

geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 20.02.2013,
Aktenzeichen 02/432
an Semiha SHABANI,
zuletzt wohnhaft Beeckstraße 1, 52062 Aachen**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 25.02.2013

Der Städteregionsrat